

## **Rekursicher prüfen: Merkblatt für Chefexpertinnen/Chefexperten CEX**

(Zusammen getragen aufgrund langjähriger Erfahrungsrückmeldungen der CEX, Schulungen EHB sowie eigener Weiterbildungskurse und Beschwerdebehandlungen)

### **1. Allgemein**

Vor Prüfungsbeginn die „Gesundheitsfrage“ stellen und protokollieren sowie nötigenfalls reagieren.

Kontrolle der Identität, evtl. Vorweisen eines Ausweises am Prüfungsort verlangen.

Nur die vom CEX eingeteilten PEX des Berufs, die Prüfungskommission Baselland und Baselbieter Lehraufsicht sowie die Schulleiter/innen Baselland haben Zutritt zu den Prüfungen.

Die PEX müssen ein aktuelles kantonales Namensschild tragen (z.B. Zutritt zu Betriebsprüfungen).

Sorgfaltspflicht: Gute Vorbereitung wird von den PEX verlangt, z.B. Bildungsplan kennen. Wenn eine Beschwerde wegen offensichtlich mangelnder Sorgfalt gutgeheissen wird, kann Schadenersatzklage drohen, wegen entgangener Lohnleistung.

Nachprüfungen wegen Unfall oder Krankheit gemäss BBG zum baldmöglichsten Zeitpunkt nach Wegfall des Hinderungsgrundes durchführen, sobald ärztlich bestätigte Prüfungsfähigkeit besteht. Der Termin wird jedoch vom CEX bestimmt, weder vom Prüfungsabsolventen noch vom Lehrbetrieb. Bei länger dauerndem Genesungsprozess und Ausbildungsrückstand wird nach Klärung des Sachverhalts durch die Lehraufsicht nötigenfalls eine Lehrvertragsverlängerung veranlasst. Die verpassten Prüfungen finden in diesem Fall erst im Folgejahr statt (gilt auch für Art. 32 BBV).

Ausstandspflicht: Gilt auch für Lehrpersonen und ÜK-Leiter/innen, wenn sie als gewählte PEX mitwirken. Jede/r PEX muss selber beurteilen, ob es Probleme wegen Befangenheit geben könnte (Beispielaufzählung nicht abschliessend: Ehemaliger/r Lernende/r oder Arbeitgeber, eigenes Kind, Nachbarssohn, Arbeitskollege, Verwandtschaft, etc.) und sich nötigenfalls beim CEX melden. Bei PKOrg: Nicht IPA auswählen in Betrieben von ehemaligen Arbeitgeber/innen.

Bewertungskriterien und Gewichtungen vor den Prüfungen kommunizieren. Es soll den Betroffenen klar sein, ohne dass sie den detaillierten Prüfungsinhalt kennen müssen, nach welchen Kriterien bewertet wird. Anrecht auf Transparenz. Macht auch einen positiven Eindruck, gegenüber den Prüfungsabsolvierenden und Berufsbildner/innen, es wird nichts verheimlicht.

Handys: Die Kandidaten sollen es selber bei der vom CEX allenfalls bestimmten Sammelstelle deponieren, damit den PEX nicht vorgeworfen werden kann, dass sie Schäden verursacht haben.

Bei Bedarf die zu benutzenden Schreibgeräte abgeben, da mittlerweile sogar Kugelschreiber erhältlich sind mit Internetzugang und Mini-Kamera.

Keine Plaudereien mit den Prüfungsabsolvierenden, z.B. zu Betriebswechseln, zu ihren Plänen nach der Lehre oder andere Themen, die nichts mit der Prüfung zu tun haben. Wird oftmals falsch verstanden und negativ ausgelegt, auch wenn es lediglich zur Auflockerung gemeint war

Keine Plaudereien am Prüfungsort unter den PEX: Macht einen schlechten Eindruck und die Kandidaten meinen, es werde über sie negativ geredet und sie hätten Fehler gemacht. Aber darauf hinweisen, dass sich die PEX allenfalls austauschen müssen, dass dies aber fachlich sei.

BK-Prüfung: Organisation, Leitung und Durchführung ist in der Verantwortung der CEX, unabhängig vom Durchführungsort. Arbeiten können aber delegiert werden (wie auch bei der PA).

BK-Unterlagen nicht zu früh bestellen und nach Erhalt sicher aufbewahren. Werden gerne geklaut oder kopiert, mit Ärger und Kostenfolgen, bis hin zu Medienberichten.

Tipp SDBB: Vollständigkeit der BK-Unterlagen kontrollieren lassen zu Prüfungsbeginn durch die Kandidaten/Kandidatinnen, sie sollen die Seiten zählen.

Notenauswertungen dürfen an OdAs oder Lehrpersonen nur anonymisiert abgegeben werden (Datenschutz). Anfragen zu Notenlisten für Feiern an Prüfungsleitung weiterleiten. Kontrolle wird geführt zu den abgegebenen Listen und Einhaltung Datenschutz.

### **2. Nachteilsausgleich**

Nachteilsausgleich muss schriftlich vom Amt des Lehrortskantons verfügt werden, ansonsten ist Gleichbehandlung zwingend.

**Pausen dürfen nicht gekürzt werden (!)**, auch wenn ein Zeitzuschlag gewährt werden muss wegen einer Behinderung. Nötigenfalls Sonderprüfung durchführen.

### 3. Notengebung

Immer zwei PEX müssen zum gleichen fachlichen Ergebnis kommen, nicht zwei Noten addieren und geteilt durch zwei rechnen. Die PEX müssen fachlich diskutieren und sich auf eine gemeinsame Beurteilung einigen und diese gemeinsam begründen und dazu stehen können.

Bei ungenügenden Leistungen nach Möglichkeit ganze Noten erteilen (anstatt 3.5 Note 3.0 erteilen, ungenügend ist ungenügend!), damit die Bewertung eindeutig ist und nicht QV-Bereichsnote 3.9 entsteht. Note 3.9 wird zurückgewiesen.

Grenzfallabklärung 3.9: Unbedingt VOR der Noteneröffnung klären, nicht erst nacher nochmals über die Bücher gehen. Spricht sich sofort herum, wenn nachträglich eine Notenkorrektur vorgenommen werden muss. Das gilt auch für die BK-Noten: Es werden keine QV-Bereichsnoten 3.9 akzeptiert (interkantonale Praxis und bei Nichtbestanden ein programmierter Beschwerdegrund, wenn sie die BK wegen 3.9 auch wiederholen müssen!). CEX können in eigener Kompetenz nötigenfalls die Note bereinigen, entgegen der PEX-Meinung (ist schlussendlich auch verantwortlich).

Grenzfallabklärungen: Nicht von schulischen Rückmeldungen oder anderen Faktoren beeinflussen lassen, nur die Prüfungsleistung und deren Bewertung ist nochmals zu beurteilen, ungeachtet ob die Person fleissig war und keine Schulabsenzen hatte und die Kompetenzen eigentlich hätte.

Für die Prüfungsaufsicht genügt ein PEX oder eine vom CEX bestimmte Aufsichtsperson. Für die Prüfungsbewertung hingegen müssen es immer zwei PEX sein. Mündliche Prüfungen und Fachgespräche müssen immer von 2 PEX abgenommen werden.

Besonders ungenügende Noten nochmals kontrollieren: Wurde richtig zusammengezählt, Rundungsregeln richtig angewendet (Unter- und Positionsnoten immer halbe und ganze Noten).

### 4. Schweigepflicht

Gilt auch für Lehrpersonen, wenn sie kant. PEX sind und betrifft alles, was mit den Prüfungen zu tun hat, vor, während und nach den Prüfungen: Prüfungsinhalt, Prüfungsverlauf, Vorkommnisse, Schwierigkeitsgrad, etc.

Einhaltung der Schweigepflicht den PEX unbedingt jedes Jahr in Erinnerung rufen. Auch die vorgesetzten Fachkräfte darauf hinweisen, dass sie sich an die Schweigepflicht halten müssen.

### 5. Prüfungsprotokolle

Keine Häkchen oder Kreuze anbringen, da diese oftmals falsch interpretiert werden. Nicht bearbeitete Prüfungsaufgaben zum Dossier beilegen, auch wenn die Blätter leer sind.

Das Prüfungsprotokoll muss sämtliche Notenbegründungen enthalten und beide PEX müssen unterschreiben.

Wenn bei der mündlichen Prüfung bei einer Frage keine Antwort gegeben wird, dann muss das protokolliert werden und nicht einfach leer lassen ohne Kommentar.

Keine persönlichen Bemerkungen in den Protokollen anbringen, z.B. „nicht geeignet für den Beruf“, „zu wenig reif“, „ungeeigneter Lehrbetrieb“, etc. (allenfalls Meldung an Lehraufsicht).

Fotos sind hilfreich zur Veranschaulichung bei Einsichtnahmen. Als Beweismittel dienen jedoch nur die Protokolle.

Sämtliche Begründungen für die Notengebung müssen in den Prüfungsprotokollen festgehalten sein. Nachträglich abgegebene Begründungen, z.B. vom CEX im Rahmen einer Stellungnahme, genügen nicht, er/sie kann lediglich noch zusätzlich erläutern.

### 6. Beschwerdebehandlung

Den Zweck einer Einsichtnahme einleitend erklären, reduziert falsche Erwartungen. Neutrale Haltung zeigen. Im Gespräch nicht gleich die Partei der PEX ergreifen, sondern übergeordnet als „Chef/Chefin“ auftreten, Distanz wahren. Die Notengebung erklären, aber nicht diskutieren. Nötigenfalls auf den Beschwerdeweg hinweisen und das Gespräch geordnet beenden.